



Reglement über das Kanalisationswesen

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Entwässerungspflicht.

Art.1.- Alle bebauten Grundstücke, die an Strassen liegen, in denen öffentliche Entwässerungsleitungen vorhanden sind oder angelegt werden, sind nach Massgabe der nachfolgenden Bedingungen vollständig in die Strassenkanäle zu entwässern.

Als bebaut gilt ein Grundstück, auch wenn nur auf einem Teile desselben ein Gebäude errichtet ist und das Ganze eine wirtschaftliche Einheit bildet: als Strassen im Sinne dieses Reglementes gelten auch Plätze. Es gelten als an Strassen liegend auch solche Grundstücke, die, ohne Unmittelbar an eine vorhandene kanalisierte Straße anzugrenzen, durch einen privaten oder öffentlichen Weg mit einer solchen verbunden werden, oder derer einziger Zugang von einer kanalisierten Strasse aus über ein oder mehrere Grundstücke führt.

Art.2.- Anträge auf Anschluss an die Kanalisation sind an den Bürgermeister zu richten; bei Neubauten soll die Entwässerungsanlage mit dem Anschluss, um deren Beschädigung und Verstopfung zu verhindern, erst nach Vollendung des Rohbaues ausgeführt werden.

Der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung hat vor Ausführung der Entwässerungsanlage zu erfolgen.

Art.3.- Bei Grundstücken, die an mehreren Strassen liegen, hat die Entwässerungsanlage in die Kanäle so zu erfolgen, wie es vom Bürgermeister für jeden einzelnen Fall angeordnet wird.

Art.4.- Auf Grund besonderer Verhältnisse kann der Bürgermeister von der Entwässerung eines Grundstückes überhaupt oder teilweise oder auf bestimmte Zeit absehen.

II. Beschaffenheit und Art der in die Kanäle abzuführenden Abwässer.

Art.5.- Durch die Kanalleitungen sind nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeinde Grund- und Niederschlagwasser, Haus- und Wirtschaftswasser und grundsätzlich auch Abortabwässer abzuleiten. Solange eine öffentliche Abwässerkläranlage nicht besteht, ist es streng verboten feste Fäkalstoffe in die Leitungen abzuführen.

Art.6.- In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche die Leitungen verstopfen könnten, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehrlicht, Lumpen, Dung, Brennerei-, Schlacht- und Küchenabfälle und andere feste Stoffe,
- b) feuergefährliche, zerknallfähige oder andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin arbeitenden gefährden könnten (z. B. Benzin, Benzol, Karbid, Öle und a.m.),



ADMINISTRATION COMMUNALE DE LENNINGEN

16, rue de l'École L-5414 CANACH

Tél.: 35 97 35

secretariat@lenningen.lu

-
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können,
 - d) Abwässer, die wärmer als 33° C sind,
 - e) pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer,
 - f) Abwässer aus Ställen und Dunggruben (Jauche).

Die Jauche muss in eine undurchlässige Grube eingeleitet werden und darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Art.7.- Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

Art.8.- Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z. B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

Art.9.- Betriebe und Haushaltungen, in denen ungewöhnlich grosse Mengen von fetthaltigem Abwasser anfallen (Wirtschaftsküchen, Kantinen, Wurstküchen und dgl.) haben ausreichend grosse Fettabscheider einzubauen.

In Reparaturwerkstätten und Berufsgaragen sind Öl- und Benzinabscheider mit vorgelagertem Sand- und Schlammfang einzubauen. Für regelmässige Reinigung der Schlammfänge und Herausnahme der angesammelten Fette und Leichtflüssigkeit ist Sorge zu tragen. Das Abscheidegut ist unverzüglich fortzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden.

Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

Art.10.- Der Bürgermeister kann die Einleitung von Abwässern aussergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung (z. B. bei industriellen Werken, Tb-Heimen) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.

Art.11.- Über die Einleitung von Fabrik- und Gewerbeabwässer werden von Fall zu Fall besondere Vorschriften erlassen.

Art.12.- Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.



III. Entfernung bestehender Entwässerungseinrichtungen, Bauerlaubnis und Ausführungstermin.

Art.13.- Nach Ausführung der öffentlichen Entwässerungsanlage sind die bisher in den Bürgersteigen bzw. in den Strassen liegenden Abflussrinnen und Röhren zu entfernen. Die Privatanschlüsse müssen bei Neuanlage eines Hauptkanals ausgeführt werden.

Art.14.- Über die Herstellung und Veränderung jeder Entwässerungsanlage entscheidet der Bürgermeister. Bei bestehenden Gebäuden kann der Bürgermeister durch öffentliche Bekanntmachung die Strassen bestimmen, in denen die Hausanschlüsse in Angriff zu nehmen sind.

Innerhalb sechs Monaten nach dieser Bekanntmachung müssen die Hausbesitzer oder ihre Bevollmächtigten die Anschlüsse an den Hauptkanal ausführen. Für Anschlüsse, welche nach dieser Frist ausgeführt werden, ist eine Extrataxe von 1.800.- (ein tausend acht hundert) Franken an die Gemeinde zu entrichten, als Entgelt für die Kosten, welche der Gemeindeverwaltung entstehen auf Grund der Reparaturarbeiten, welche dieselbe an der Dorfstrasse ausführen muss, nachdem die betreffenden Anschlüsse verlegt sind.

Dieselben Bestimmungen gelten für die Veränderung schon bestehender Anschlüsse. Ob für ein Grundstück mehrere Anschlüsse angelegt werden können oder müssen, bleibt der Entscheidung des Bürgermeisters überlassen.

Werden die Arbeiten nicht in der vorgeschriebenen Frist ausgeführt, so kann der Bürgermeister die Inangriffnahme von Amtswegen auf Kosten der säumigen Hausbesitzer veranlassen, unbeschadet der durch dieses Reglement vorgesehenen Strafen.

B. Anschlussleitungen.

Art.15.- Die Herstellung der Anschlussleitung obliegt dem Eigentümer auf seine Kosten und sind dieselben durch einen befähigten Unternehmer auszuführen.

Art.16.- Die Steinzeugröhren können zu den Anschlussleitungen verwendet werden. Die Mindestweite dieser Röhren muss 150 mm betragen. Die Ableitung der Abwässer verschiedener Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung ist nur in solchen Fällen gestattet, wo eine andere Lösung nicht möglich ist.

Die Ableitung der Abwässer in die Seitenschächte ist nicht gestattet; hinter den Frontmauern der Gebäude sind Revisionschächte oder Spundkästen einzubauen; bei Brennereien ist der Einbau von Revisionschächten mit Schlammkasten obligatorisch.

Die Leitungen sollen gradlinig sein und ausreichendes Gefälle haben, das nicht weniger als 1:50 sein darf. Ist es zur Erzielung eines besseren Gefälles notwendig, die Abflussleitungen über Kellersohle anzulegen, so kann der Bürgermeister verlangen, dass die Röhren an eine



ADMINISTRATION COMMUNALE DE LENNINGEN

16, rue de l'École L-5414 CANACH

Tél.: 35 97 35

secretariat@lenningen.lu

Kellerwand gelegt werden. In diesem Falle ist eine sichere Befestigung der Leitung mittels unter jeder Rohrmuffe angebrachten Stützen aus Eisen oder Mauerwerkspfählen zu gewährleisten.

Alle Anlagen müssen gegen Frost geschützt sein; im Freien liegende Leitungen sollen zu diesem Zwecke eine Deckung von 0,70 m haben.

C. Anpassung vorhandener Anlagen an die Bestimmungen gegenwärtigen Reglementes.

Art.17.- Hausentwässerungen oder einzelne Bestandteile derselben, die bei Inkrafttreten dieses Reglementes bereits vorhanden sind, müssen den vorstehenden Bestimmungen nach näherer Feststellung des Bürgermeisters angepasst werden.

Besonders sind bei vorhandenen Anlagen das Schmutz- und Regenwasser in die entsprechenden Kanalleitungen abzuführen.

D. Festsetzung der Anschluss- und Kanalisationsgebühren.

Art.18.- Zur Amortisierung des Anlagekapitals für den Hauptkanal wird für jeden Anschluss an die neuverlegte sowie die bereits bestehende Kanalisation eine einmalige Anschlussstaxe von 500.- (fünf hundert) Franken erhoben.

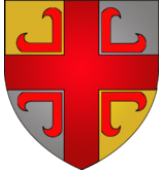
Art.19.- Für jedes bebaute Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist oder angeschlossen wird, ist eine jährliche Nutzungsgebühr von 100.- (ein hundert) Franken zu entrichten.

Art.20.- Die erwähnten Taxen sind sofort nach der Genehmigung der einschlägigen Rollen voll und ganz in die Gemeindekasse einzuzahlen. Die Aufstellung der Rollen und die Erhebung dieser Gebühren und Taxen erfolgen nach dem für die direkten Steuern vorgesehenen Verfahren.

Art.21.- Gehört ein Grundstück mehreren Eigentümern, so sind alle solidarisch zur Zahlung der Taxen verpflichtet. Falls ein gebührenpflichtiges Grundstück in andere Hände übergeht, so obliegt die Zahlungsverpflichtung solidarisch dem früheren und dem neuen Eigentümer.

Art.22.- Der Bürgermeister trifft seine in diesem Reglemente erwähnten Entscheidungen nach Anhörung des Schöffenrates.

Art.23.- Gegenwärtiges Reglement tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung (28.05.1965) in Kraft.



ADMINISTRATION COMMUNALE DE LENNINGEN

16, rue de l'Ecole L-5414 CANACH

Tél.: 35 97 35

secretariat@lenningen.lu

E. Strafbestimmungen.

Art.24.- Zuwiderhandlungen gegen gegenwärtiges Reglement sowie die auf Grund vorstehenden Reglementes ergangenen Anordnungen der Gemeindebehörde werden, insoweit keine anderen Strafen durch die bestehenden Gesetze vorgesehen sind und unbeschadet der Bestimmung des Art.9.- des Gesetzes vom 27. Juni 1906, mit einer Geldbusse von 50.- Franken bis 500.- (fünf hundert) Franken und mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis sieben Tagen oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Jedes Urteil ordnet die vorschriftsmässige Instandsetzung innerhalb einer bestimmten Frist an.